

Merkblatt zur Richtlinie des Bonuspasses der Stadt Böblingen

Stand: 04/2025

Hinweis zum Merkblatt

Das Merkblatt zur Richtlinie des Böblinger Bonuspasses dient zu Ihrer Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es basiert auf der Richtlinie zum Böblinger Bonuspass, in Kraft getreten am 01. April 2025. Diese kann unter www.boeblingen.de/bonuspass abgerufen oder in gedruckter Form über die Servicestelle Böblinger Bonuspass ausgehändigt werden. Grundlage für die Gewährung eines Bonuspasses und der Einzelleistungen ist allein die Richtlinie zum Böblinger Bonuspass.

1. Allgemeines

Mit dem Bonuspass verfolgt die Stadt Böblingen das Ziel, Familien und Einzelpersonen mit geringen Eigenmitteln über die bestehenden gesetzlichen Unterstützungsleistungen hinaus eine verbesserte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt Böblingen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für bildungsfördernde Maßnahmen sowie Betreuungs- und Freizeitangebote.

2. Welche Voraussetzungen gibt es?

- Sie müssen mit **Hauptwohnsitz in Böblingen oder Dagersheim** gemeldet sein.
- Sie müssen einen **Antrag** auf Ausstellung oder Verlängerung eines Bonuspasses stellen.
- Einen **Bonuspass A** erhalten Sie, wenn Sie gesetzliche Unterstützungsleistungen wie Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, usw. bekommen.
Einen **Bonuspass B** erhalten Sie, wenn Ihr Einkommen unter der Einkommensgrenze (siehe Punkt 4.4.) und ihr Vermögen unter der **Vermögensgrenze** (siehe Punkt 4.3.) liegt.

Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Richtlinie zum Böblinger Bonuspass erfüllt sind. Sind diese erfüllt, dann wird Ihnen ein Bonuspass A oder B ausgestellt.

Wichtig:

Die Leistungen des Böblinger Bonuspasses sind nachrangig gegenüber gesetzlichen Leistungen. Die gesetzlichen Leistungen müssen Sie zuerst in Anspruch nehmen. Einen Nachweis dafür müssen Sie der Servicestelle Bonuspass vorlegen. Der Böblinger Bonuspass ist eine städtische Freiwilligkeitsleistung. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

3. Informationen zu Bonuspass A

3.1. Wann kann ich einen Bonuspass A beantragen?

Einen A- Pass können Sie beantragen, wenn Sie eine oder mehrere der folgenden gesetzlichen Leistungen erhalten:

- Wohngeld
- Bürgergeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Kinderzuschlag
- Hilfe zur Pflege (stationär und ambulant)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Jugendhilfe
- Eingliederungshilfe
- BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

3.2. Welche Unterlagen muss ich einreichen, um einen Bonuspass A zu erhalten?

- Antragsformular Bonuspass A unterschrieben mit Zustimmung zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz
- Aktueller Leistungsbescheid als Nachweis für den Bezug von Sozialleistungen (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.)
- ggf. Nachweis über Kindergeldbezug (Bescheid oder Kontoauszug)
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- ggf. Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahren
- ggf. Schweigepflichtentbindung

Die Unterlagen und Antragsformulare müssen Sie unterschreiben und bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass abgeben. Sie können sie auch per Post oder per E-Mail schicken (Kontaktdaten siehe Punkt 5.4.).

Nachweise müssen Sie in Kopie einreichen. Originale werden nicht angenommen.

Die Servicestelle Böblinger Bonuspass kann bei Bedarf weitere Nachweise verlangen.

4. Informationen zu Bonuspass B

4.1. Wann kann ich einen Bonuspass B beantragen?

Einen B- Pass können Sie beantragen, wenn Sie keine der oben genannten Leistungen bekommen, aber dennoch ein geringes Haushaltseinkommen haben.

4.2. Welche Unterlagen muss ich einreichen, um einen Bonuspass B zu erhalten?

- Antragsformular Bonuspass B unterschrieben mit Zustimmung zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz
- Aktueller Ablehnungsbescheid der Wohngeldbehörde Böblingen mit Berechnung des Haushaltseinkommens (nicht älter als 6 Monate)
- Nachweise über das Haushaltseinkommen (siehe Antragsformular)
- Erklärung über die Vermögensverhältnisse
- ggf. Nachweis über Kindergeldbezug (Bescheid oder Kontoauszug)
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- ggf. Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahren
- ggf. Schweigepflichtentbindung

Die Unterlagen und Antragsformulare müssen Sie unterschreiben und bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass abgeben. Sie können sie auch per Post oder E-Mail schicken (Kontaktdata siehe Punkt 5.4.).

Nachweise müssen Sie in Kopie einreichen. Originale werden nicht angenommen.

Die Servicestelle Böblinger Bonuspass kann bei Bedarf weitere Nachweise verlangen.

4.3. Welche Einkommens- und Vermögensgrenzen gelten für den Bonuspass B?

Für einen Bonuspass B darf das gesamte Einkommen des Haushalts (Jahresbrutto-Haushaltseinkommen) die vorgegebenen Einkommensgrenzen des B-Passes nicht übersteigen (siehe Punkt 4.4.). Zudem darf die Vermögensgrenze von 60.000 € für den Haushaltsvorstand und 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied nicht überstiegen werden.

Wichtig!!!

Um einen **Bonuspass B** zu beantragen, müssen Sie im Voraus Ihren Wohngeldanspruch bei der Wohngeldbehörde der Stadt Böblingen überprüfen lassen. Der Ablehnungsbescheid der Wohngeldbehörde ist ein Nachweis dafür, dass Sie keinen Anspruch auf gesetzliche Leistungen haben. Gesetzliche Leistungen müssen immer vorrangig in Anspruch genommen werden.

Die Vorlage eines Ablehnungsbescheides der Wohngeldbehörde ist eine Voraussetzung für die Antragstellung eines B-Passes, denn aus ihm geht hervor, ob ihr Einkommen und ihr Vermögen unterhalb der Einkommens- und der Vermögensgrenze liegt. Der Ablehnungsbescheid darf nicht älter als sechs

4.4. Welche Einkommensgrenzen gelten für den Bonuspass B?

Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den Wohngeldgrenzen der Stadt Böblingen. Ab dem 01.01.2025 sind folgende Grenzen gültig:

Bonuspassberechtigte Personen im Haushalt	Jahresbruttoeinkommensgrenze Bonuspass B
1	32.760,00 €
2	44.164,80 €
3	55.094,40 €
4	74.448,00€
5	85.233,60 €
6	95.832,00 €
7	105.134,40 €
8	109.368,00 €

4.5. Gibt es für alleinerziehende Personen oder Menschen mit einer Behinderung eine höhere Einkommensgrenze für den Bonuspass B?

Die Jahresbruttoeinkommensgrenze im B-Pass erhöht sich um einen festen Betrag von 4.200 € im Jahr, wenn ein Haushaltsmitglied einen Grad der Behinderung von mind. 50 hat. Dies gilt auch wenn eine Person alleinerziehend ist und mit mindestens einem Kind, im Haushalt lebt, das Kindergeld erhält.

Treffen mehrere Voraussetzungen auf einen Haushalt zu, erhält dieser den mehrfachen Freibetrag.

5. Sonstige Regeln für den Bonuspass

5.1. Welche Haushaltsmitglieder werden beim Bonuspass berücksichtigt?

Der Haushaltsvorstand (antragstellende Person), der/die Ehepartner*in bzw. Lebenspartner*in und kindergeldberechtigte Kinder, die zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben, werden berücksichtigt. Als „Kinder“ werden auch Personen über 18 Jahren berücksichtigt, wenn sie Kindergeld erhalten.

Erhalten „Kinder“ über 18 Jahren Kindergeld, bekommen aber ein eigenes regelmäßiges Einkommen, werden diese ebenfalls berücksichtigt. Das Einkommen wird bei der Berechnung des B-Passes einbezogen.

5.2. Welche Pflichten habe ich?

Sie haben eine sogenannte Mitwirkungspflicht. Das bedeutet, Sie müssen der Servicestelle Böblinger Bonuspass die Anträge wahrheitsgemäß ausfüllen und alle Nachweise einreichen, die für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich sind.

Wichtig!!!

Ihre Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den notwendigen Unterlagen bzw. Nachweisen eingereicht wurden. Fehlende Unterlagen müssen Sie unaufgefordert innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung einreichen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, wird Ihr Antrag abgelehnt. Angaben zur finanziellen und persönlichen Situation müssen Sie wahrheitsgemäß machen und nachweisen. Änderungen müssen Sie sofort mitteilen.

5.3. Wie lange ist ein Bonuspass gültig?

Der Bonuspass ist immer rückwirkend zum ersten des Monats gültig, in dem Sie den Antrag stellen bzw. den Bonuspass verlängern lassen. Die Gültigkeit des Bonuspasses A richtet sich nach der Gültigkeit des Leistungsbescheids, den Sie vorlegen (Wohngeld, Bürgergeld etc.).

Der Bonuspass B gilt längstens für ein Jahr. Dies gilt für Neuausstellungen und Verlängerungen.

5.4. Wo stelle ich den Antrag für einen Bonuspass?

Einen Bonuspass können Sie nur erhalten, wenn Sie vorher einen schriftlichen Antrag gestellt haben. Zuständig ist die Servicestelle Böblinger Bonuspass des Amtes für Soziales der Stadt Böblingen.

Die Antragsformulare können Sie bei der Servicestelle Böblinger Bonuspass anfordern oder auf der Homepage unter www.boeblingen.de/bonuspass herunterladen.

Servicestelle Bonuspass

Sachbearbeiterinnen:

Buchstabe A - F

Frau Hanka(07031) 669-2362

Buchstabe G – M

Frau Hummel(07031) 669-2367

Buchstabe N - S

Frau Karakas(07031) 669-2369

Buchstabe Sch/St – Z

Frau Susak.....(07031) 669-2368



E-Mail: bonuspass@boeblingen.de



Postadresse: Servicestelle Bonuspass
Marktplatz 16,
71032 Böblingen

Wichtig:

Bitte vereinbaren Sie zur persönlichen Vorsprache einen Termin. Unterlagen können per E-Mail oder per Post eingereicht werden.

Die Servicestelle hat ihr Büro in der Rathaus-Außenstelle Konrad-Zuse-Str. 90, 71034 Böblingen.

6. Welche Leistungen kann ich mit einem Bonuspass erhalten?

Bonuspass A und Bonuspass B:

FERIENANGEBOTE

- **Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Teilnehmerbeitrags bis maximal 350 € pro Person und Kalenderjahr für Ferienfreizeiten, mehrtägige Freizeiten, Lageraufenthalte, Kinderstadtranderholung/Waldheim sowie Schulkind-Ferienbetreuung an Schulen beantragen. Fahrtkosten werden ebenfalls bezuschusst, wenn der Veranstalter der Ferienbetreuung die Fahrt organisiert.

Voraussetzung für den Zuschuss: Das Kind/der Jugendliche muss mindestens fünf Stunden täglich an wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Tagen betreut werden.

Sie müssen den Antrag mit dem Formular „Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche“ bei der Servicestelle Bonuspass stellen.

Der Zuschuss kann im laufenden Kalenderjahr, jedoch bis spätestens 28. Februar des Folgejahres als Erstattung beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

In **Böblinger Ferienwaldheimen** (Evangelisches Jugendwerk und Arbeiterwohlfahrt) beantragen Sie den Zuschuss direkt bei der Anmeldung beim Träger. Sie müssen dann nur einen ermäßigten Teilnahmebeitrag bezahlen.

- **Eltern- Kind-Freizeit:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Teilnehmerbeitrags bis maximal 350 € pro Person und Kalenderjahr beantragen. Die Fahrtkosten können ebenfalls bezuschusst werden, wenn die Fahrt durch den Veranstalter organisiert wird.

Voraussetzung ist, dass eine Betreuung für mindestens fünf Stunden pro Tag an wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Tagen gewährleistet ist.

Sie müssen den Antrag mit dem Formular „Eltern-Kind-Freizeit“ bei der Servicestelle Bonuspass stellen.

Der Zuschuss kann im laufenden Kalenderjahr, jedoch bis spätestens 28. Februar des Folgejahres als Erstattung beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Inklusive Freizeiten:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Teilnahmebeitrags für inklusive Freizeiten, Stadtranderholungen und Freizeitaufenthalte für Menschen mit Behinderung beantragen.

Erstattet werden Teilnahmebeiträge, die Sie selbst zahlen müssen und die Ihnen nicht von einer anderen Stelle erstattet werden. Fahrtkosten werden erstattet, wenn die Fahrt durch den Veranstalter organisiert wird.

Voraussetzung für den Zuschuss ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 gem. § 2 SGB IX, oder die An/Zugehörigkeit zu einer Person mit einer solchen Behinderung. Außerdem muss eine Betreuungs-/Assistenzzeit von mindestens drei Stunden täglich an wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Tagen gewährleistet sein. Ein Zuschuss wird bis maximal 500 € pro Person und Kalenderjahr gewährt.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Inklusive Freizeiten“ bei der Servicestelle Bonuspass.

Der Zuschuss kann im laufenden Kalenderjahr jedoch bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zur Erstattung beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

BILDUNGS- UND FREIZEITANGEBOTE

- **Bürger- und Mehrgenerationenhaus „Treff am See“:**

Sie erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf Teilnahmebeiträge von städtischen Angeboten oder Angeboten, die durch einen anerkannten Böblinger Träger durchgeführt werden.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Bürger- und Mehrgenerationenhaus Treff am See“ bei der Servicestelle Bonuspass.

Der Zuschuss kann im laufenden Kalenderjahr jedoch bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zur Erstattung beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Familienzentrum Paul-Gerhardt-Weg:**

Sie erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf Teilnahmebeiträge von städtischen Angeboten oder Angeboten, die durch einen anerkannten Böblinger Träger durchgeführt werden.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Familienzentrum PGW“ bei der Servicestelle Bonuspass.

Der Zuschuss kann im laufenden Kalenderjahr jedoch bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zur Erstattung beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Volkshochschule (VHS) Böblingen-Sindelfingen e.V.:**

Sie können eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Kursgebühren - inklusive des Materials – für Kinder und Erwachsene erhalten.

Die Ermäßigung beantragen Sie direkt bei Anmeldung bei der VHS.

- **Haus der Familie Böblingen-Sindelfingen e.V.:**

Sie können eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Kursgebühren - inklusive des Materials – für Kinder und Erwachsene erhalten.

Die Ermäßigung beantragen Sie bei Anmeldung beim Haus der Familie.

- **Musik- und Kunstschule Böblingen**

Sie können eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Unterrichtsgebühren erhalten.

Die Ermäßigung beantragen Sie bei Anmeldung bei der Musik- und Kunstschule.

SCHULE- UND KINDERTAGESEINRICHTUNG

- **Persönlicher Kita-Bedarf:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 100 € einmal pro Jahr für die Ausstattung mit persönlichen Gegenständen für den Alltag in der Kita wie z.B. Kita-Tasche/Rucksack, Sportbekleidung, Matschhose, Gummistiefel, Vesperdose etc. erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Ausstattung für ein kindergeldberechtigtes Kind benötigt wird, das

- eine Kindertageseinrichtung besucht,
- im Rahmen des TAKKI-Modells durch eine Tagespflegeperson betreut wird,
- oder eine betreute Spielgruppe (Murkenbachhüpfer, Marktplatzhüpfer, u.a.) oder eine Tagespflege in geeigneten Räumen TAPiR besucht.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Persönlicher Kita-Bedarf“ bei der Servicestelle Bonuspass. Der Zuschuss muss bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Lise-Meitner-Gymnasium:**

Sie können eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Gebühr für das erweiterte und betreuende Angebot am Lise-Meitner-Gymnasium erhalten.

Die Ermäßigung beantragen Sie bei Anmeldung im Sekretariat des Gymnasiums.

- **Betreuungsangebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)/Schulkindergärten im Landkreis Böblingen:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den Gebühren der Betreuungsangebote, die Sie selbst bezahlen müssen, erhalten.

Den Zuschuss beantragen Sie mit dem Formular „Schulkindbetreuung“ bei der Servicestelle Bonuspass. Der Zuschuss zu den Gebühren der Betreuungsangebote kann von Ihnen nur rückwirkend beantragt werden.

Folgende Fristen gelten für die Beantragung:

- Für die Monate Februar bis Juli müssen Sie den Antrag im Juli/August stellen.
- Für die Monate September bis Januar müssen Sie den Antrag im Januar/Februar des Folgejahres stellen. Der Antrag muss bis spätestens 28. Februar gestellt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Schulkind-Betreuung für Kinder bis 14 Jahre an Schulen im Landkreis Böblingen:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den Gebühren für Angebote der Schulkindbetreuung für Schüler*innen im Rahmen der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an Grundschulen, der Ganztagesbetreuungen sowie der Hausaufgabenbetreuung/Lernwerkstatt an allen Schulen im Landkreis Böblingen erhalten.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Schulkindbetreuung“ bei der Servicestelle Bonuspass. Der Zuschuss zur Schulkindbetreuung kann nur rückwirkend beantragt werden.

Folgende Fristen gelten für die Beantragung:

- Für die Monate Februar bis Juli müssen Sie den Antrag im Juli/August stellen.
- Für die Monate September bis Januar müssen Sie den Antrag im Januar/Februar des Folgejahres stellen. Der Antrag muss bis

spätestens 28. Februar gestellt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

Wichtig!!!

Wenn Ihr Kind einen Hort in einer Schule oder Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis** des Landesjugendamtes besucht, müssen Sie zunächst einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises stellen. Es ist möglich, dass ein Anspruch auf Kostenübernahme der **Schulkind-Betreuung über die Jugendhilfe** besteht. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Ermäßigung durch den Bonuspass. Informationen dazu sowie Antragsformulare sind in der Schule, der Kindertageseinrichtung, im Hort, beim Jugendamt oder online unter https://www.lrabb.de/start/Service+_Verwaltung/Jugend.html erhältlich. **Bei Ablehnung der Kostenübernahme durch das Jugendamt wird eine Ermäßigung von 50% für die Kosten der Schulkindbetreuung über den Bonuspass gewährt.** Voraussetzung hierfür ist, dass der Bonuspass gültig ist.

Erläuterung: ** Dazu zählen z.B. der Hort an der Ludwig-Uhland-Grundschule, Hort an der Friedrich-Silcher-Grundschule, Hort der Kita Paul-Gerhardt-Weg

FREIZEITGESTALTUNG – VEREINE – SPORT – KULTUR

- **Böblinger Frei- und Hallenbad:**

Sie erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf Einzelkarten und 10er Karten, sowie 50 % auf Saison- und Jahreskarten.

Die Ermäßigung erfolgt direkt an der Kasse der Bäder.

- **Schwimmkurs für Kinder und Erwachsene:**

Sie erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu der Gebühr bis maximal 80 € pro Person und Kalenderjahr für Schwimmkurse im Landkreis Böblingen.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Schwimmkurse und Vereinsmitgliedschaft Erwachsene und Kinder“ bei der Servicestelle Bonuspass.

Der Zuschuss kann im laufenden Kalenderjahr jedoch bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zur Erstattung beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Vereinsmitgliedschaft und Aktivitäten im Verein:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Mitgliedsbeitrags und der Kurs-/oder Abteilungsgebühr für anerkannte Böblinger Vereine bis maximal 200 € pro Person und Jahr beantragen.

Beiträge können nicht mehrfach bezuschusst bzw. abgerechnet werden. Die Doppelförderung einer Sportart durch z.B. BuT und Bonuspass ist ausgeschlossen. Eine ergänzende Förderung durch den Bonuspass ist hingegen möglich. Eine Gesamtförderung über 100% des Beitrags und der Gebühren ist dabei jedoch ebenfalls ausgeschlossen.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Schwimmkurse und Vereinsmitgliedschaft“ bei der Servicestelle Bonuspass.

Der Zuschuss erfolgt rückwirkend zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres und muss bis spätestens 28. Februar des Folgejahres unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Veranstaltungen des Böblinger Kulturamts:**

Sie zahlen nur den ermäßigten Preis, der den Preisen für Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende und Schwerbehinderte entspricht.

Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Eintrittskarte an der Abendkasse.

- **Stadtbibliothek Böblingen:**

Sie erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die erstmalige Anmeldegebühr und die Leihgebühren der Medien.

Die Ermäßigung erfolgt in der Stadtbibliothek.

- **Böblinger Tafelladen:**

- Der Bonuspass berechtigt Sie zum Einkauf im Tafelladen.

Nur Bonuspass B:

Inhaber*innen eines Bonuspasses B können zusätzliche Leistungen beantragen, die im Bonuspass A nicht enthalten sind:

- **Mittagsverpflegung**

- am Lise-Meitner-Gymnasium

- an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sowie Schulkindergärten
- an Grund- und weiterführenden Schulen sowie Kindertageseinrichtungen im Landkreis Böblingen

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden abzüglich einer Pauschale oder eines Eigenanteils von 1 € pro Essen rückwirkend erstattet.

Den Antrag dafür stellen Sie bei der Servicestelle Bonuspass mit dem Formular „Mittagstisch Schule/Kita“. Es muss ein Gebührenbescheid/ eine Rechnung des Trägers vorgelegt werden, der die Mittagsverpflegung anbietet. Auf dem Gebührenbescheid/der Rechnung müssen der Name des Kindes, die Anzahl der Mittagessen oder des pauschalen Monatsbeitrags vermerkt sein. Zusätzlich muss ein geeigneter Nachweis über die Höhe der bezahlten Kosten (bspw. Kontoauszüge etc.) vorgelegt werden. Die Erstattung des Mittagessens kann nur rückwirkend beantragt werden.

Folgende Fristen gelten für die Beantragung:

- Für die Monate Februar bis Juli müssen Sie den Antrag im Juli/August stellen.
- Für die Monate September bis Januar müssen Sie den Antrag im Januar/Februar des Folgejahres stellen. Der Antrag muss bis spätestens 28. Februar gestellt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Schüler*innenbeförderung:**

Die Erstattung der Fahrkosten pro Kind und Schuljahr sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es fällt ein Eigenanteil von 5 € pro Monat an.

Voraussetzung ist eine Entfernung von mind. 3 km zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges oder eine Entfernung von mind. 1,5 km bei Kindern in Grundschulförderklassen.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Schüler*innenbeförderung“ bei der Servicestelle Bonuspass.

Es muss ein Nachweis über die Schüler*innenbeförderung (z.B. Anmeldebestätigung oder Polygo-Card) und ein geeigneter Zahlungsnachweis (Kontoauszug) über die bezahlten Kosten vorgelegt werden. Die Erstattung der Schülerbeförderung kann nur rückwirkend beantragt werden.

Folgende Fristen gelten für die Beantragung:

- Für die Monate Februar bis Juli müssen Sie den Antrag im Juli/August stellen.
- Für die Monate September bis Januar müssen Sie den Antrag im Januar/Februar des Folgejahres stellen. Der Antrag muss bis

spätestens 28. Februar gestellt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Persönlicher Schulbedarf:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 100 € pro „Kind“ zum Schuljahresbeginn für die Ausstattung mit persönlichen Gegenständen für den Schulalltag wie zum Beispiel: Schultasche, Sportbekleidung sowie persönliches Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial etc. beantragen.

Voraussetzung ist, dass die Ausstattung für ein kindergeldberechtigtes Kind benötigt wird, das

- eine allgemeine Schule besucht
- oder eine berufsbildende Schule besucht, jünger als 25 Jahre ist und keine Ausbildungsvergütung erhält.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Persönlicher Schulbedarf“. Der Zuschuss muss bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Schulisch organisierte mehrtägige Fahrten:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den Kosten von schulisch organisierten mehrtägigen Fahrten (Schullandheim, Studienfahrt, usw.) bis maximal 500 € pro Person und Schuljahr beantragen.

Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Schullandheime und Abschlussfahrten“ bei der Servicestelle Bonuspass. Der Zuschuss kann im laufenden Kalenderjahr jedoch bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zur Erstattung beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

Hinweis:

A-Pass-Inhaber*innen können diese Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Für Empfänger*innen von **Wohngeld oder Kinderzuschlag** ist die Stadt Böblingen zuständig.

Ansprechpartnerinnen Bildung und Teilhabe:

Buchstabe	Sachbearbeiterin	Telefon
A – G	Lavoniya Thajeev	(07031) 669 - 2373
H – P	Astrid Sostmann – Feuchter	(07031) 669 - 2364
Q – Z	Chiara Krauß	(07031) 669 - 2374

E-Mail: bonuspass@boeblingen.de

Das **Büro** befindet sich in der Konrad-Zuse-Str. 90, 71034 Böblingen

7. Gibt es besondere Leistungen für Senior*innen?

Personen ab 60 Jahren können zusätzliche Leistungen über den **A- und B-Pass** in Anspruch nehmen:

- **Stadtranderholungen und Reisen:**

Sie können einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Teilnahmebeitrags für Reisen oder Stadtranderholungen für Senior*innen beantragen. Fahrtkosten können ebenfalls bezuschusst werden, wenn die Fahrt vom Anbieter organisiert wird.

Eine Bezuschussung erfolgt bis maximal 500 € pro Person und Kalenderjahr. Sie können den Antrag mit dem Formular „Freizeitaufenthalte/Senioren*innen“ bei der Servicestelle Bonuspass stellen.

Der Zuschuss kann im laufenden Kalenderjahr jedoch bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zur Erstattung beantragt werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

- **Böblinger Mineraltherme:**

Sie können eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den Eintrittspreis für 3 Stunden inklusive Classic-Sauna erhalten.

Die Ermäßigung erfolgt direkt an der Bäderkasse.

- **Mittagstisch:**

Sie können einen Zuschuss zu den Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen eines anerkannten Böblinger Trägers beantragen. Den Antrag stellen Sie mit dem Formular „Senior*innen-Mittagstisch“ bei der Servicestelle Bonuspass. Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, erhalten Sie einen Gutschein pro Woche für die Gültigkeitsdauer des Bonuspasses. Wenn Sie den Gutschein beim Mittagstisch vorlegen, müssen Sie für das Mittagessen nur noch 2 € bezahlen.

Welche Voraussetzungen gibt es, um die einzelnen Vergünstigungen über den Bonuspass zu bekommen?

- Der Bonuspass muss zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung gültig sein.
- Die Unterlagen müssen vollständig eingereicht werden.

Die erforderlichen Unterlagen sind auf den jeweiligen Antragsformularen vermerkt.

8. Weitere Pflichten

- Sie müssen den Bonuspass bei jeder Inanspruchnahme einer Leistung vorzeigen.
- Der Bonuspass ist nicht übertragbar und darf nur von der berechtigten Person genutzt werden.
- Bei Verlust oder Diebstahl des Bonuspasses müssen Sie dies unverzüglich der Servicestelle Böblinger Bonuspass melden.
- Sie müssen Änderungen Ihrer persönlichen Daten oder Ihrer finanziellen Situation unverzüglich der Servicestelle Böblinger Bonuspass mitteilen. Dazu gehört auch eine Mitteilung, wenn Sie aus Böblingen wegziehen. Wenn Sie aus Böblingen wegziehen, ist der Bonuspass ungültig und darf nicht mehr verwendet werden.
- Zu Unrecht erhaltene Leistungen müssen Sie unaufgefordert zurückerstatten.

9. Wann muss ich erhaltene Leistungen zurückerstatten?

Vorausgeleistete Zahlungen für Teilnahmebeiträge, die auf Grund von nicht stattgefundenen oder günstigeren Maßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt wurden, müssen Sie zurückerstatten.

Bei Absage einer Freizeitmaßnahme oder einer Reise aus persönlichen Gründen (Krankheit o.ä.) müssen Sie dies selbstständig melden und den Zuschuss zurückbezahlen. Von einer Rückforderung kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgesehen werden, wenn Sie zeitnah ein ärztliches Attest bei der Servicestelle Bonuspass vorlegen und die Anzahlung vom Veranstalter nicht an Sie zurückerstattet wird.

Wenn Sie einen Bonuspass B haben, sind Sie verpflichtet der Servicestelle Böblinger Bonuspass sofort mitzuteilen, wenn Sie eine der folgenden Leistungen beantragt und dafür eine Bewilligung erhalten haben:

- Wohngeld
- Bürgergeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Kinderzuschlag
- Hilfe zur Pflege (stationär und ambulant)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Jugendhilfe
- Eingliederungshilfe
- BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bereits ausbezahlte Bonuspass-Leistungen werden zurückgefordert, wenn eine gesetzliche Leistung gewährt wird.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen müssen Sie unaufgefordert zurückerstatten.